

Vorlagennummer: 2025/349
Vorlageart: Antrag an Fachausschüsse
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

**Prüfauftrag der Gruppe Die Linke / Die Partei und der Fraktion
Bündnis 90 / Die Grünen vom 29.10.2025 zum Thema
"Sandabbau S 35 Boltersen"**

**(im Stand der 1. Aktualisierung der Verwaltung vom
20.11.2025)**

Eingereicht am: 29.10.2025
Verantwortlich: Gruppe DIE LINKE / DIE PARTEI
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Beratungsfolge

Beratungsfolge	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Raumordnung (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag:

Prüfauftrag der Gruppe DIE LINKE/Die PARTEI und der Fraktion Bündnis 90 /Die Grünen zur nächsten Raumordnungssitzung zum Thema Sandabbau S 35 Boltersen

Wir bitten die Verwaltung nochmals im Interesse der Einwohner*innen zu prüfen, die Sandabbauvorrangfläche S35 bei Boltersen aus dem aktuellen RROP Entwurf herauszunehmen und durch Ausweisung einer konfliktfreieren Vorrangfläche zu ersetzen. Das Ergebnis soll in der nächsten Sitzung des Raumordnungsausschuss am 08.12.2025 vorgestellt werden.

Sachverhalt:

Begründung:

Bei den letzten Beratungen zum RROP wurde hauptsächlich über den Bereich Windkraft informiert und diskutiert. Dabei wurden andere Bereiche wie die Rohstoffsicherung kaum noch thematisiert. Doch auch hier heißt es, die Bevölkerung mitzunehmen, was uns im Fall Sandabbau S35 Boltersen nicht gegeben scheint. Wir halten weiterhin die Nähe der Fläche zum Ort als nicht geeignet und konterkariert den Begriff „Schutzgut Mensch“.

Um Klagen wegen eines substanziell nicht ausreichend erfolgten Flächenauswahlverfahrens mit erforderlichen Abwägungen im Sinne der Grundsätze der Landesraumordnung zu vermeiden, sollten weitere potentielle Abbaufächen ermittelt und abgewogen werden.

Dazu eine aktualisierte Stellungnahme der BI Boltersen als Anhang.

Stellungnahme der Verwaltung vom 20.11.2025:

Der Landkreis Lüneburg ist nach Vorgabe des Landes-Raumordnungsprogramm (LROP 2022) verpflichtet über das RROP 2025 den Rohstoffbedarf mindestens für die kommenden 30 Jahre zu sichern. Die Rohstoffversorgung ist Teil der Daseinsvorsorge.

Da die Rohstoffe standortgebunden vorliegen, ergibt sich die Festlegung der Standorte von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung v.a. aus der Rohstoffqualität und der Mächtigkeit der Rohstoffe im Boden. Grundlage ist die Rohstoffsicherungskarte des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) als offizielle Bodenkarte des Landes. Diese ist im LROP 2022 als Grundlage für

die Ausweisung von geeigneten regional bedeutsamen Rohstoffvorkommen im RROP vorgegeben und berücksichtigt Aufschlussbohrungen, die im NiBlS einsehbar sind.

Der Landkreis Lüneburg hat im Zuge der Neuaufstellung des RROP ein Rohstoffgutachten erstellen lassen, in dem auf dieser Grundlage Rohstoffverfügbarkeiten geprüft, Rohstoffbedarfe erhoben und entsprechende Flächen nach landkreisweit einheitlichen Kriterien ermittelt wurden.

Das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung S_35 Boltersen sichert ein regional bedeutsames Kiessandvorkommen der 2. Ordnung mit einer Mächtigkeit von 15 m. Als Lagerstätte 2. Ordnung ist die Rohstoffqualität und -mächtigkeit vom LBEG bereits bis zu einem gewissen Grad geprüft. Eine Mächtigkeit von 15 m ist zudem vergleichsweise hoch. Dementsprechend sind vom LBEG in seiner Stellungnahme diesbezüglich keine kritischen Hinweise zu dieser Fläche vorgetragen worden. Es ist davon auszugehen, dass das Gebiet für einen Abbau grundsätzlich gut geeignet ist.

Wie im Rohstoffgutachten dargelegt, werden die Kiessande hauptsächlich in der Bauwirtschaft, insbesondere im Tiefbau genutzt. Eine Nutzung findet jedoch auch in anderen baunahen Verwendungsbereichen, dem Deichbau oder in der Landwirtschaft statt. Dass aufgrund der Beschaffenheit / Körnung des anstehenden Materials die Nutzung auf bestimmte Bereiche beschränkt ist, ist in der Bedarfsprognose des Gutachtens bereits berücksichtigt.

Der Überdeckungsfaktor von 3 bis 5 λ nicht 3,0 bis 3,5 wie in der Stellungnahme genannt λ ist der von der fachlich zuständigen Behörde, dem LBEG, angesetzte Empfehlungswert. Durch diesen Überdeckungsfaktor wird berücksichtigt, dass privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Belange der tatsächlichen Verfügbarkeit der Rohstoffe für den Abbau noch entgegenstehen können. Da grundsätzlich ausreichend Flächen für die regionalplanerische Sicherung zur Verfügung stehen, besteht kein sachlich plausibler Grund, von der Empfehlung des LBEG abzuweichen. In der Überarbeitung des 1. Entwurfes mussten bereits zwei Vorranggebiete Rohstoffgewinnung gestrichen und zwei weitere verkleinert werden. Der aus diesem Grund im 2. Entwurf reduzierte Überdeckungsfaktor von 3,0 liegt bereits am unteren Rand der Empfehlung des LBEG. Es wurden im Gegenteil im Beteiligungsverfahren für den 2. Entwurf auch Forderungen vom LBEG sowie anderen hinsichtlich der Festlegung weiterer Flächen zur Erhöhung des Überdeckungsfaktors vorgebracht.

Ein Abstand eines Vorrang- oder Vorbehaltsgebietes von 200 m zu Wohnbebauung ist ausreichend, um im nachfolgenden Genehmigungsverfahren für konkrete Abbauvorhaben Vermeidungsmaßnahmen zu bestimmen, die mögliche Beeinträchtigungen durch Lärm, Staub etc. auf ein Maß begrenzen, das entsprechend der geltenden Umweltstandards als unerheblich eingestuft wird und gemäß der Rechtsprechung von den Betroffenen als zumutbar hingenommen werden muss. Dies kann etwa durch zeitliche Einschränkungen, Vorgaben von Transportwegen, Abbautiefen, die Anlage von randlichen Erdwällen und Bepflanzungen oder durch abschnittsweisen Abbau erfolgen. Ein Abstand von 200 m wird landkreisweit einheitlich als Abstandskriterium herangezogen, sodass er auch auf andere Orte zutrifft, etwa auf Soderstorf S_6 oder Rullstorf S_33. Im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatzes wäre es daher sachlich nicht angemessen, das Vorranggebiet S_35 bei Boltersen zu streichen.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass die Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung im RROP lediglich eine Überbauung der Fläche durch entgegenstehende Nutzungen verhindert. Sie bereitet keine Genehmigung vor und bewirkt auch keinen Ausschluss eines Rohstoffabbaus außerhalb der im RROP gesicherten Vorrang- und Vorbehaltsflächen.

Prüfung der vorgeschlagenen alternativen Flächen:

Bei beiden in der Stellungnahme der BI Boltersen vorgeschlagenen Flächen handelt es sich um Teilflächen einer Lagerstätte südwestlich von Barendorf (2729 S/10, Lagerstätte 2. Ordnung).

A) nördliche Fläche zwischen Barendorf und Elbeseitenkanal:

Die vorgeschlagene Fläche liegt zwischen Barendorf und geplanter A 39 unter Ackerflächen, die im RROP als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft -aufgrund besonderer Funktionen- festgelegt sind und reicht bis zu 350 m an Barendorf heran.

Anlässlich des Prüfantrags erfolgte eine erneute Abstimmung mit dem LBEG. Während das Gebiet S_35 durch dicht liegende Bohrungen gut erkundet ist und eine sichere Eignung mit einer hohen Mächtigkeit von ca. 15 m aufweist, bestehen hinsichtlich der Eignung der Lagerstätte 2729 S/10 größere Unsicherheiten: Es gibt nur zwei Bohrungen, die zudem doppelt so weit auseinander liegen. Der Erkundungsstand ist damit deutlich geringer, die Eignungsprüfung nicht abgeschlossen; es wären zusätzliche Bohrungen notwendig. Zudem sind aufgrund der bisherigen Bohrungen zurzeit eine deutlich geringere Mächtigkeit des Rohstoffs von 4 m anzunehmen und die Rohstoffqualität als geologisch gleichwertig oder schlechter zu bewerten. Aus diesen Gründen empfiehlt das LBEG explizit nicht die Ausweisung dieser Fläche als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung im RROP.

Der Abstand zum Ort Barendorf ist zwar etwas größer als im Falle von S_35 zu Boltersen, es handelt sich jedoch nicht um eine „abgelegene Lage“. Aufgrund der südwestlichen Lage liegt die Fläche ebenfalls in Hauptwindrichtung zum betroffenen Ort Barendorf. Zudem ist Barendorf durch eine bestehende aktive Abbaufäche in etwa 1.200 m Entfernung, das mit einem Abstand von 900 m südlich geplante Windenergiegebiet OST_04 sowie das Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung S_30 östlich Barendorfs bereits stärker (vor-)belastet. Die Erschließung der Alternativfläche würde nach Auskunft des LBEG LKW-Transporte durch den Ort Barendorf hindurch erfordern. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Barendorf ein Grundzentrum ist und damit als Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung der Samtgemeinde Ostheide fungiert. Die Betroffenheiten werden hier daher insgesamt als größer eingestuft.

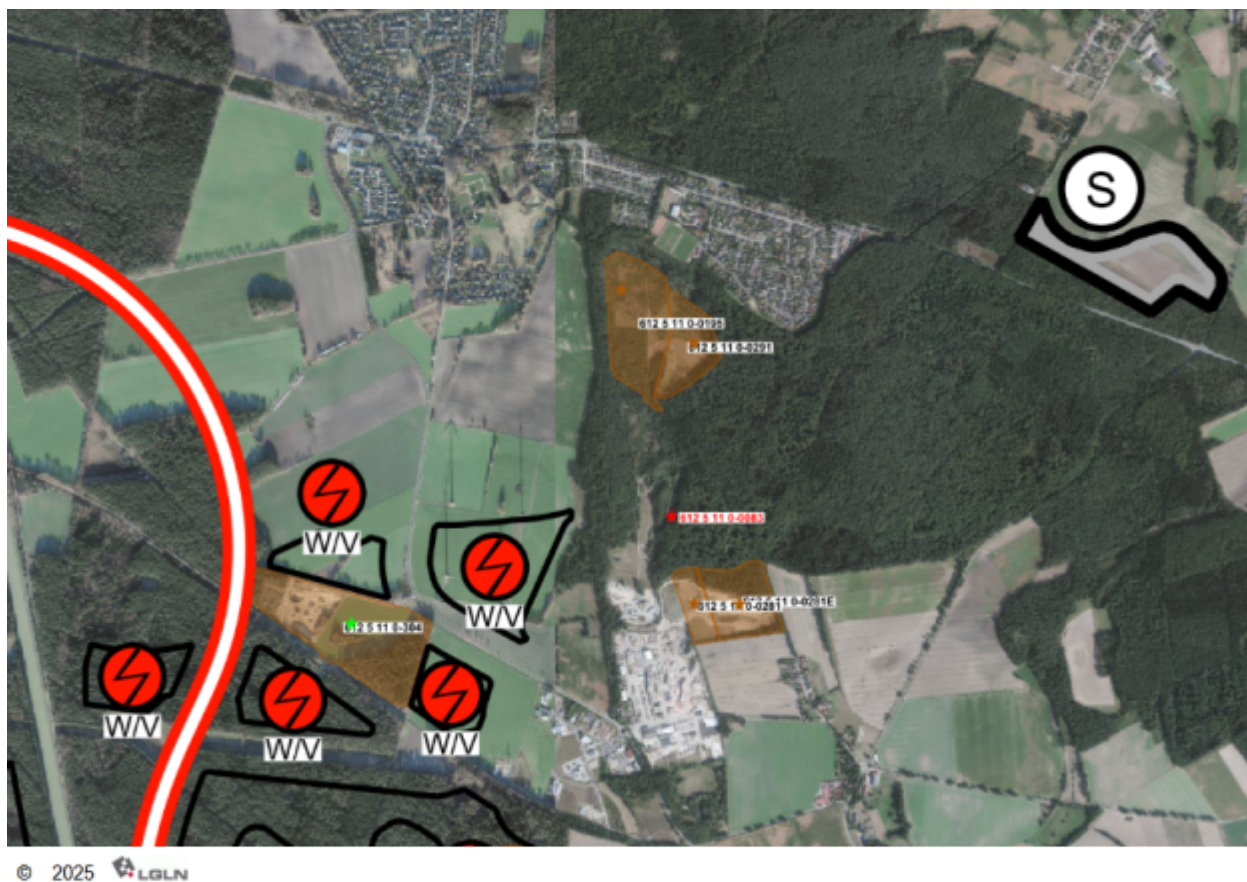
Zudem liegt die Fläche genauso wie S_35 in ca. 100 m Entfernung südlich eines Waldgebiets, das als Vorranggebiet Natur und Landschaft überlagert mit einem Vorranggebiet Biotopverbund gesichert ist, würde also als Ergebnis einer Umweltprüfung nicht weniger zur Umweltbelastung beitragen (LROP 3.2.2 01 Satz 4 „Der Abbau von Lagerstätten ist auf die Gebiete zu lenken, in denen Nutzungskonkurrenzen und Belastungen für die Bevölkerung und die Umwelt am geringsten sind.“)

B) südliche Fläche zwischen Volkstorf und Barendorf:

Es handelt sich um eine bereits genehmigte aktive Bodenabbaufäche. Die Fläche liegt im Bereich der Windenergiefläche OST_04_07. Es widerspricht der Intention einer langfristigen Flächensicherung für 30 Jahre, Flächen als Vorranggebiet Rohstoffsicherung festzulegen, für die bereits eine Abbaugenehmigung vorliegt, da diese entweder bereits teilweise ausgebeutet werden oder mit einem zeitnahen Abbau zu rechnen ist. Eine Erweiterung der Fläche nach Norden würde eine Streichung der Teilfläche OST_04_07a des Vorranggebietes Windenergienutzung erfordern, weshalb diese Alternativfläche nicht in Betracht gezogen wird.



LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT



Ausschnitt aus Luftbildaufnahmen 2024 unter Einblendung der Vorranggebiete Autobahn und Windenergienutzung, der Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung und der Abbaustätten (Sterne rot: stillgelegt; grün: aktiv; braun: Rekultivierung, Sukzession)

Finanzielle Auswirkungen:

Klimacheck:

Was für eine Klimawirkung hat das Vorhaben?

☐	stark positive Klimawirkung
☐	positive Klimawirkung
☒	keine oder geringe Klimawirkung
☐	negative Klimawirkung
☐	stark negative Klimawirkung

Ergebnis des KlimaChecks (in Tabellenform) einfügen:

Anlage/n

1 - Aktualisierte Stellungnahme der BI Boltersen

Begründung:

Der Abbau von Lagerstätten ist auf Gebiete zu lenken, in denen Nutzungskonkurrenzen und Belastungen für die Bevölkerung und die Umwelt am geringsten sind. [siehe Raumordnungsprogramm Niedersachsen 3.2.2 Punkt 4.; Gutachten SST Ziel 5 Seite 69] Dieser Grundsatz wurde bei der Festlegung der vorgesehenen Vorrangfläche S 35 bei Boltersen nicht ausreichend berücksichtigt. Die im SST Gutachten 2019 vorgeschlagene Vorrangfläche S35 liegt sehr dicht (200m) an der westlichen Ortsrandgrenze von Boltersen und würde erhebliche Beeinträchtigungen auf die Ortschaft und das „Schutzgut Mensch“ bewirken. Die Ängste und Sorgen über die bevorstehenden Belastungen und Einschränkungen wurden in einer Vielzahl von Stellungnahmen der Bürgerinnen und Bürger sowie der Gemeinde Rullstorf vorgetragen bzw. eingegeben. Der Gemeinderat Rullstorf hat sich aufgrund der in Hauptwindrichtung gelegenen ortsnahen Lage zum Ortsteil Boltersen einstimmig gegen die Ausweisung einer weiteren Vorrangfläche für Sandabbau positioniert. Auch die „BI gegen Sandabbau in Boltersen“ weist neben den im Beteiligungsverfahren eingereichten Einwendungen auf Nutzungskonkurrenzen und möglichen Alternativstandorte hin und fordert die Herausnahme der Vorrangfläche für Sandabbau S35.

Die gesamte Ortslage Boltersen ist im aktuellen RROP nicht grundlos als Vorranggebiet „Naherholung“ festgesetzt. Die Ortsplanungen der Gemeinde Rullstorf wurden viele Jahre hierauf abgestimmt. Eine Sandabbaufläche in unmittelbarer Nähe würde das Dorf durch den Verlust an Landschaft, Lärmemissionen, Feinstäube und LKW Verkehr, der durch die enge Ortsdurchfahrt stattfinden wird, stark nachteilig verändern. Die hieraus hervorgehenden Emissionen würden sich durch die vorherrschenden Westwinde auf die langgestreckte Nord-Süd Ortslage auswirken, so dass sich die Wohn- und Lebensqualität stark nachteilig verändern würde.

Das SST Gutachten empfiehlt schwerpunktmäßig Vorrangflächen, die aus den Abfrageergebnissen der Sandabbauunternehmen und den in diesen Gebieten vorhandenen geologischen Aufschlussuntersuchungen durch das „Landesamt Bergbau, Energie und Geologie“ (LBEG) hergeleitet werden. Außer Acht gelassen wurden hierbei weitere geeignete potentielle Abbaugelände, auf denen bereits Aufschlussbohrungen gleichwertige positive Ergebnisse aufgezeigt haben und aufgrund ihrer Lage ein erheblich geringeres Konfliktpotential aufweisen.

Besonders geeignet erscheint hierbei z.B. eine über die Bundesstraße B216 und der Kreisstraße K40 erschließbare Sand-Lagerstätte zwischen Barendorf und Elbeseitenkanal. Die Fläche wird intensiv landwirtschaftlich genutzt, ist abgelegen und bietet nahezu exakt die gleichen Bodenkennwerte und Mächtigkeit wie die der Vorrangfläche S35. Die Lagerstätte befindet sich in unmittelbarer Nähe der geplanten A39 und des Elbeseitenkanals und darüber hinaus in direkter Lage an einer gut ausgebauten Kreisstraße sowie in Nähe der B216 und B4, über die ein „bürgerschonender“ Zu- und Abfuhrverkehr“ erfolgen könnte.

Es ist offensichtlich, dass die naturräumlichen und landschaftsbezogenen Merkmale um Boltersen herum mindestens gleichwertig, wenn nicht sogar höherwertig einzustufen sind. Da sie die Besonderheit einer Übergangslandschaft von der Geest zur Marsch aufweist. Auch der Faktor Naherholung wird durch die unmittelbare Ortsrandlage mit vorhanden Wander- und Reitwegen sowie Pferdehaltung deutlich ausgeprägter genutzt. Des Weiteren wird die Wegeverbindung am nördlichen Rand der geplanten Vorrangfläche S35 zum Erreichen eines in Teilen sichtbaren Abschnitts einer alten Landwehr und einem beliebten Rundweg „Historische Landwehr“ der durch einen Buchenwald von der Geest in die Marsch führt, u.a. von Gästen des nahegelegenen Gästehauses „Zeit und Raum“ genutzt.

Es ist insgesamt davon auszugehen, dass ein Abbaugelände z.B. auf der von uns vorgeschlagenen abseits von Barendorf gelegenen Fläche wesentlich geringere negative Auswirkungen auf die Bereiche Natur- und Landschaft und „Schutzgut Mensch“ bewirken würde.

Eine weitere Kompensation böte die in der Abwägung Seite 383 241130 Auslegungssynopse zum Einwand 4.2.1-03.216.34.04 OST_04_07 beschriebene Fläche zwischen Volkstorf und Barendorf. Hier gab es einen Hinweis auf einen genehmigten Bodenabbau auf dem Flurstück 120/1 mit Forderung die Fläche als Vorranggebiet für Sandabbau zu sichern. Da davon auszugehen ist, dass der Bodenabbauberechtigte den genehmigten Bodenabbau erst nach Erschöpfung eines anderen Abbaugeländes vornehmen wird und die Abbaumenge nicht in der Bedarfsaufstellung des SST

Gutachtens enthalten ist, wäre zur Sicherung der bereits erteilten Genehmigung -entgegen der Erwiderung- die Ausweisung einer Vorrangfläche auf dem Grundstück für alle Beteiligten und Betroffenen eine gute kompensierende Lösung, so dass hierdurch eine Streichung der Vorrangfläche S35 erfolgen könnte. Da die Fläche dann in die Berechnung zur Überdeckung des Bedarfes mit einfließen kann ist die Empfehlung des Gutachtens zu einer 3,0 bis 3,5 fachen Überdeckung eingehalten.

Weitere potentiell geeignete Abbaugebiete sind durch Herleitung von veröffentlichten Aufschlussbohrungen im NiBIs ersichtlich und planbar. Das SST Gutachten hat viele Gebiete außer Acht gelassen. Um Klagen wegen eines substanziell nicht ausreichend erfolgten Flächenauswahlverfahrens mit erforderlichen Abwägungen im Sinne der Grundsätze der Landesraumordnung zu vermeiden, sollten weitere potentielle Abbauflächen wie von uns beispielhaft aufgezeigt, ermittelt und abgewogen werden.

Ein weiterer Punkt ist der Überdeckungsfaktor der trotz Herausnahme von Teilflächen aus dem ersten Entwurf immer noch bei 3,0 liegt. Die LBEG – Empfehlung zu einer 3,0 bis 3,5-fachen Überdeckung die im SST Gutachten übernommen wurde halten wir für zu hoch angesetzt und nicht erforderlich. Zumal die im Landkreis Lüneburg vorhandenen Sand –Lagerstätten wegen der geringen Körnungsstärke als minderwertige Sande einzustufen sind. Dies wird auch im SST Gutachten auf Seite Seite 36 unter Punkt 4.3 Absatz 3 beschrieben. Die Sande können nicht für qualifizierte Bauvorhaben bzw. Betonherstellung genutzt werden. Ein Import der erforderlichen Qualitätsschüttgüter wird daher weiter stattfinden müssen. Da die Möglichkeit einer Erschließung von Abbaustätten auch außerhalb der im RROP festgelegten Vorranggebiete grundsätzlich möglich sein soll, ist zu erwarten, dass im Hinblick auf für den für Flächeneigentümer und Abbauunternehmen lukrativen Bodenabbau weitere Abbauflächen hinzukommen werden. Als Beispiel kann hierfür das Jahr 2025 begonnene außerhalb einer Vorrangfläche gelegene Sandabbaugebiet in Scharnebeck genannt werden. Somit wäre auch ein Überdeckungsfaktor von weniger als 3,0 ausreichend und unproblematisch. Der Überdeckungsfaktor ist unserer Meinung nach als Empfehlung und nicht als Vorgabe zu verstehen.

Als letzten Punkt möchten wir noch auf zwei Hinweise auf die im SST Gutachten berechnete erforderliche Sandmenge für anstehende Großbaustellen A39 und Schleuse- Scharnebeck aufführen.

a) A39: Im Gutachten wird auf Seite 39 Abb. 4.2 ein Sandbedarf hergeleitet, der eine Bauweise ohne Schottertragschicht vorsieht. Dies entspricht nicht der in Norddeutschland praktizierten Bauweisen zum Neubau von Autobahnen. Für Autobahnen werden i.d.R. eine Belastungsklasse Bk100 festgelegt. Der Fahrbahnaufbau wird nach Richtlinie RSTO Zeile 3.1 festgelegt. Der Fahrbahnbelag wird in der Regel aus Asphalt (Deckschicht und Tragschicht) hergestellt. Diese werden auf ungebundenen Tragschichten, die aus einer Frostschutzschicht mit Körnung 0-32 mm und Schottertragschicht 0/32 mm hergestellt. Die im Gutachten genannte Quellenangabe „[42 = Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie GmbH. Materialbestand und Materialeinflüsse in Infrastrukturen. S.77. Wuppertal : s.n.]“ kann daher nicht objektiv für die Berechnung der Bedarfsmenge an Sand für den Autobahnbau verwendet werden. Der auf der vorgesehenen Vorrangfläche S35 abbaufähige minderwertige Sand ist für den genormt herzustellenden Unterbau nicht geeignet.

b) „Schleuse-Scharnebeck“. Hier wird die Annahme getroffen, dass die Schüttgüter überwiegend über Straßen zugeführt werden. Außer Acht gelassen wird, dass Großbaustellen mit dieser Größenordnung europaweit ausgeschrieben werden. Es ist daher eher zu erwarten, dass insbesondere wegen des großen Mengenbedarfs eine Zuführung von Baustoffen überwiegend aus überregionaler Herkunft über den Elbe-Seitenkanal erfolgt. Auch hier werden fast ausschließlich zertifizierte Schüttgüter benötigt. Der Bedarf an minderwertigen Sanden ist auch hier gering.